

3722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß aufgrund der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, erfolgten Änderung des Art. 41 Abs. 2 B-VG ein Volksbegehren keinen ausformulierten Gesetzentwurf mehr enthalten muß. Es sollen demnach auch Volksbegehren ohne Gesetzesvorschlag zugelassen werden, denen die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens zugrunde liegt.

Darüber hinaus soll durch die Anfügung eines § 10 Abs. 4 die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden, sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Stimmberechtigten auf der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Dr. Eleonore Hödl  
Berichterstatteerin

Dr. Walter Bösch  
Vorsitzender